

**STUDIENPLAN**  
**FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG**  
**HEALTH CARE MANAGEMENT**

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2018, wird verordnet:

**§ 1 Qualifikationsprofil**

Der Universitätslehrgang Health Care Management vermittelt eine berufliche Weiterbildung im Sinne des § 51 Abs 2 Z 21 Universitätsgesetz 2002.

Der Universitätslehrgang qualifiziert für anspruchsvolle Management- und Führungspositionen sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Wirtschaft und bei Nonprofit-Organisationen. Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Managementqualifikation der Absolventinnen und Absolventen sicherzustellen. Dies erfolgt in vielfacher Weise:

- Die in der Praxis benötigten Kompetenzen werden durch eine theoretisch und methodisch fundierte Darlegung des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Diskussion entwickelt. Das erleichtert den Absolventinnen und Absolventen den Zugang zu neuen Forschungsergebnissen, schafft die Grundlagen für eine laufende Weiterbildung und gewährleistet somit die Fähigkeit, Innovationen für die berufliche Tätigkeit aufzunehmen und umzusetzen.
- Die Fachkompetenz der Absolventinnen und Absolventen wird ergänzt durch die Entwicklung von
  - analytischen Fähigkeiten sowie
  - Sozial- und Führungskompetenz.

Der Universitätslehrgang soll Studierenden ein akademisches, entgeltpflichtiges Weiterbildungsangebot auf wissenschaftlicher Grundlage bieten, das es ihnen ermöglicht, die inhaltlichen Kenntnisse, analytischen Fähigkeiten sowie die erforderlichen Sozialkompetenzen zu erwerben, die für eine erfolgreiche Tätigkeit als Führungskraft im Gesundheitswesen erforderlich sind. Es richtet sich an (aktive oder potenzielle) Führungskräfte von Organisationen, die Gesundheitsdienstleistungen entweder selbst erbringen oder im weitesten Sinn für diese Dienste verantwortlich sind. Diese Personen können im privaten Nonprofit Sektor, im öffentlichen Sektor oder im Bereich der kommerziellen Privatwirtschaft tätig sein. Praxisrelevanz der Ausbildung und höchstes wissenschaftliches Niveau müssen in gleicher Weise sichergestellt werden.

Der Universitätslehrgang orientiert sich am Professional MBA-Studium (Studienzweig Health Care Management) der Wirtschaftsuniversität Wien. Er richtet sich auch an Studierende jenes Studienzweiges, die im Rahmen der Begutachtung durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer auf Basis ihrer erbrachten Leistungen als nicht geeignet befunden werden, eine wissenschaftlich fundierte Master Thesis zu verfassen.

**§ 2 Studienaufbau**

Der Universitätslehrgang Health Care Management erstreckt sich über 3 Semester und umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 30 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Business Core sowie 22,5 ECTS-Anrechnungspunkte auf die vertiefenden Fächer des Universitätslehrganges und 7,5 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Projektarbeit.

### **§ 3 Prüfungsarten**

Die in dieser Verordnung angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Diese Verordnung bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

### **§ 4 Zulassung zum Universitätslehrgang**

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist entweder der Abschluss eines Bachelorstudiums bzw. eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eine einschlägige berufliche Qualifikation in den verschiedenen Gesundheitsberufen ohne akademischen Abschluss. Weiters ist eine mindestens zweijährige Berufserfahrung erforderlich.

(2) Die Auswahl jener Personen, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer.

(3) Die Auswahl hat nach Maßgabe der von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegten Zahl der Studienplätze zu erfolgen.

(4) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: derzeitige Position (Ausmaß der Führungsverantwortlichkeit), Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerberinnen und Bewerber).

(5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen zugelassen werden, die die in § 4 Abs 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(6) Sind im Rahmen des Universitätslehrganges Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache zu absolvieren, haben Personen, deren Muttersprache nicht deutsch ist, adäquate Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

### **§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Business Core**

Im Rahmen des Universitätslehrganges Health Care Management sind folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Business Core zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches/der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Personalmanagement und Organisation (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Personalmanagement	2,5	PI

Organisation	2,5	PI
<i>In Mikroökonomie (2,5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Mikroökonomie	2,5	PI
<i>In Rechnungswesen und Finanzierung (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Finanz- und Rechnungswesen	2,5	PI
Controlling	2,5	PI
<i>In Marketing und Märkte (2,5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Marketingmanagement	2,5	PI
<i>In Prozessmanagement und Informationssysteme (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Prozessmanagement	2,5	PI
Informationssysteme	2,5	PI
<i>In Leadership Lab (7,5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Führung	2,5	PI
Ethik und soziale Unternehmensverantwortung	2,5	PI
Special Topics	2,5	AG
<i>In Strategie (2,5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Strategisches Management	2,5	PI

### § 6 Vertiefende Fächer

Im Rahmen des Universitätslehrganges Health Care Management sind folgende vertiefende Fächer zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
Spezielle Managementkompetenzen für Gesundheitsorganisationen	6
Gesundheitsökonomie und -politik	6
Soziale Kompetenz	4
Juristische Kompetenz	4,5
Projektkompetenz	2

### § 7 Festlegung des konkreten Lehrveranstaltungsangebots

Die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer legt gemäß § 20h Abs 2 Z 10 iVm § 24 Abs 2 Z 1 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien für die vertiefenden Fächer gemäß § 6 das konkrete Lehrveranstaltungsangebot fest und legt es der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre und Studierende vor. Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre und Studierende kann die Festlegung untersagen. Das von der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre und Studierende nicht untersagte Lehrveranstaltungsangebot ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen.

## **§ 8 Projektarbeit**

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges Health Care Management ist eine Projektarbeit im Umfang von 7,5 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.
- (2) Das Thema der Projektarbeit ist einem oder mehreren Fächern dieses Studienplans zu entnehmen. Die Vergabe des Themas der Projektarbeit erfolgt durch die Lehrgangsheiterin bzw. den Lehrgangsheiter.

## **§ 9 Voraussetzungen für den Abschluss des Universitätslehrganges**

Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Fächer des Business Core und der vertiefenden Fächer sowie der positiven Beurteilung der Projektarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Universitätslehrganges Health Care Management auszustellen.

## **§ 10 Akademische Bezeichnung**

Den Absolventinnen bzw. Absolventen des Universitätslehrganges Health Care Management wird die akademische Bezeichnung „Akademische Health Care Managerin“ bzw. „Akademischer Health Care Manager“ verliehen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Health Care Management gemäß den Beschlüssen der Lehrgangsheiterin vom 28.05.2008 und 04.05.2009, genehmigt vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am 25.06.2008 und 27.05.2009.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

- (1) Außerordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung den Universitätslehrgang Health Care Management gemäß der Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Health Care Management gemäß den Beschlüssen der Lehrgangsheiterin vom 28.05.2008 und 04.05.2009, genehmigt vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am 25.06.2008 und 27.05.2009, aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium nach der am 30. September 2019 geltenden Verordnung bis Ende des Wintersemesters 2021/2022 abzuschließen.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig der neuen Verordnung zu unterstellen.